

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

## ARTIKEL 1 - GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend «AVB») stellen die Grundlage der kaufmännischen Verhandlungen zwischen der Gesellschaft SCHAFFNER EMV AG mit Firmensitz in Nordstrasse 11 – 4542 Luterbach und unter der Nummer CH-251.3.000.035-1 im Handelsregister eingetragen (nachfolgend «Verkäufer») und ihren Kunden, professionelle Einkäufer (nachfolgend «Einkäufer») dar.

1.2 Die Bedingungen gelten für den Vertrieb jeglicher Produkte, die der Verkäufer auf den Markt bringt (nachfolgend «Produkte»).

1.3 Die AVB werden den Angeboten beigelegt und allen Einkäufern, die danach fragen, unverzüglich übermittelt.

1.4 Die Bestellung von Produkten schliesst die bedingungslose Annahme durch den Einkäufer und sein volles Einverständnis hinsichtlich der AVB ein, die gegenüber allen anderen Dokumenten des Einkäufers, insbesondere allen Allgemeinen Kaufbedingungen, massgebend sind, es sei denn der Verkäufer hat sich ausdrücklich und vorgängig mit Abweichungen oder besonderen Bedingungen schriftlich einverstanden erklärt.

## ARTIKEL 2 - VERTRAULICHKEIT UND GEISTIGES EIGENTUM

2.1 Der Verkäufer bleibt Inhaber der geistigen Eigentumsrechte an allen technischen Dokumenten (Herstellungen, Studien, Zeichnungen, Modelle, Entwürfe, Prototypen...), die von ihm erstellt und dem Einkäufer übergeben wurden, auch wenn Letzterer danach verlangt.

Das heisst, die AVB enthalten weder direkt noch indirekt eine teilweise oder vollständige Abtretung, Genehmigung oder Übertragung der geistigen Eigentumsrechte, die der Verkäufer an den erwähnten Dokumenten besitzt.

Die Zahlung des Preises der erwähnten technischen Dokumente, die der Verkäufer an den Einkäufer liefert, führt nur zur physischen Übertragung der Unterlagen und schliesst jegliches Recht der Vervielfältigung, Anpassung, Nutzung und Darstellung aus.

2.2 Der Einkäufer verpflichtet sich, durch die Nutzung der technischen Dokumente keinesfalls das industrielle oder geistige Eigentumsrecht des Verkäufers zu verletzen und sie keinem Dritten zugänglich zu machen.

## ARTIKEL 3 - AUFTRÄGE

### 3.1 Definition

Unter Auftrag versteht sich der Bestellschein für ein Produkt zu den Preisen, die dem Einkäufer im Angebot kommuniziert wurden, und der vom Verkäufer angenommen wurde.

### 3.2 Änderung

Jede Änderung, die der Einkäufer betreffend der Zusammensetzung oder der Menge eines Auftrags macht, kann der Verkäufer nur dann berücksichtigen, wenn die Auftragsänderung schriftlich und dem Verkäufer mindestens 15 Tage vor dem vereinbarten Lieferdatum zugestellt wird.

In jedem Fall können die allenfalls vom Einkäufer beantragten Änderungen nur im Rahmen des dem Verkäufer Möglichen und nach seinem Ermessen berücksichtigt werden.

Im Fall einer Auftragsänderung durch den Einkäufer muss sich der Verkäufer nicht mehr an die vereinbarten Lieferfristen halten.

### 3.3 Stornierung

Falls der Einkäufer eine Produktbestellung storniert, nachdem der Verkäufer sie angenommen hat, belaufen sich die Stornierungskosten unabhängig der Stornierungsgründe mit Ausnahme von höherer Gewalt auf:

- 10% des Gesamtbetrags des Auftrags falls die Stornierung vor der Produktherstellung eingeht;
- 100% des Gesamtbetrags des Auftrags falls die Stornierung während der Produktherstellung eingeht.

## ARTIKEL 4 - LIEFERUNG / TRANSPORT

### 4.1 Frist - Höhere Gewalt - Transportkosten

Bei den Lieferfristen handelt es sich um informative und unverbindliche Angaben, die abgesehen von besonderen Regelungen insbesondere von der Verfügbarkeit der Lieferanten und dem Auftragseingang abhängen.

Allfällige Lieferverzögerungen führen weder zu einem Anspruch auf Schadenersatz noch zum Recht auf eine Stornierung des Auftrags.

Der Verkäufer haftet auch nicht bei Lieferverzögerung oder Nichtlieferung der Produkte, die er nicht verschuldet, und insbesondere durch Verschulden des Einkäufers, bei Auftragsänderung unter Anwendung des obengenannten Artikels 3.2 oder höhere Gewalt auftreten, wie Streiks oder soziale Unruhen, Brände, Überflutungen, Transport- und Verzögerungen.

Die Transportkosten gehen zulasten des Einkäufers, einschliesslich etwaige Steuern oder Abgaben, die der Verkäufer zahlen muss.

### 4.2 Risiken

Sofern von den Parteien nichts anderes vereinbart wird, gilt der Risikotransfer betreffend der Produkte ab Übergabe der Produkte an

den Transporter oder ab Ausgang aus dem Lager des Verkäufers. Ab diesem Zeitpunkt reisen die Produkte unabhängig von der Liefermethode auf Gefahr und Risiko des Einkäufers.

### 4.3 Entgegennahme

Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferten Produkte der Beschreibung auf dem Bestellschein entsprechen und die Produkte frei von Vorrechten und Pfandrechten geliefert werden.

In jedem Fall obliegt es dem Einkäufer die Produkte bei Wareneingang zu kontrollieren und dem Lieferanten alle Beanstandungen mitzuteilen, wobei der Verkäufer eine Kopie erhält, falls bei der Entgegennahme Schäden festgestellt werden, und sonst innerhalb von drei (3) Tagen ab dem Tag nach der Lieferung. Die Beanstandungen müssen schriftlich und genau dokumentiert werden. Der Einkäufer muss alle Nachweise erbringen, die die festgestellten Mängel belegen. Der Vermerk «*vorbehaltlich beim Auspacken*» ohne weitere Angaben ist unwirksam.

Sofern keine ausdrücklich formulierten Vorbehalte innerhalb einer Frist von drei (3) Tagen ab Lieferung vorgebracht wurden, gelten die vom Verkäufer gelieferten Produkte als vom Einkäufer angenommen und mit der Bestellung hinsichtlich Menge und Qualität übereinstimmend und können nicht mehr Gegenstand einer Reklamation sein.

### 4.4 Retouren

Retouren von Produkten werden nach einer Frist von sieben (7) Tagen ab Entgegennahme nicht mehr angenommen, einschliesslich Retouren aufgrund von Transportschäden. Eine Originalkopie der Rechnung oder des Lieferscheins muss der Rücksendung beigelegt werden.

Der Verkäufer ersetzt die Produkte, die unter den genannten Voraussetzungen retourniert werden und deren mangelnde Übereinstimmung vom Einkäufer hinreichend nachgewiesen wurde, in kürzester Zeit und auf eigene Kosten.

Nur der vom Verkäufer bestimmte Lieferant ist berechtigt die betreffenden Produkte zu retournieren.

## ARTIKEL 5 - TARIFE / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

### 5.1 Tarife

Es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Tarife.

Die geltenden Tarife können jederzeit nach Vorabinformation des Einkäufers angepasst werden.

### 5.2 Zahlungsbedingungen

Sofern von den Parteien nichts anderes vereinbart wird, müssen die Rechnungen in vollem Umfang innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt bezahlt werden. Die Zahlung erfolgt mit dem Zahlungseingang, d. h. sobald die geschuldeten Beträge auf dem Bankkonto des Verkäufers verbucht werden.

Die fakturierten Beträge verstehen sich als netto ohne Skontoabzug. Wird jedoch eine Ratenzahlung vereinbart, kann diese Gegenstand eines Preisnachlasses werden, falls die Zahlung vor der vereinbarten Zahlungsfrist eingeht. In diesem Fall wird der Diskontsatz sowie der Bezugszeitpunkt für seine Berechnung auf der Rechnung vermerkt.

Die Zahlungstermine können unter keinem Vorwand aufgeschoben werden, auch nicht im Falle eines Rechtsstreits.

Falls in Raten gezahlt wird, zieht die Nichtbezahlung einer Rate automatisch die Fälligkeit der gesamten Restschuld nach sich. Der Verkäufer behält sich ausserdem das Recht vor, unbeschadet anderer zur Verfügung stehender Massnahmen, alle laufenden oder neuen Bestellungen und Lieferungen auszusetzen.

Jeder Zahlungsverzug zieht Verzugszinsen nach sich, die auf der Basis von zehn (10) mal dem gesetzlichen Zinssatz berechnet werden und ab dem ersten Verzugstag und ohne jegliche vorherige Formalität oder Inverzugsetzung fällig werden, sowie von Rechts wegen und ohne weitere Aufforderung eine pauschale Entschädigungszahlung in Höhe von 50 Franken, unbeschadet anderer Massnahmen, die der Verkäufer in diesem Fall gegenüber dem Einkäufer rechtlich gelten machen könnte. Jeder angefangene Kalendermonat bleibt bezüglich der Zinsen vollständig schuldig.

## ARTIKEL 6 - EIGENTUMSVORBEHALT

6.1 Die Übertragung des Besitzes der Produkte wird bis zur vollständigen Zahlung des Preises, Nennbeträge und Zuzügliches, durch den Einkäufer ausgesetzt, auch bei Gewährung von Zahlungsfristen. Die vorliegende Klausel schliesst nicht aus, dass das Risiko der Produkte auf den Einkäufer ab Lieferung an ihn übertragen wird.

6.2 Ab der Auslieferung ist der Einkäufer Verwahrer und Wächter über die Produkte. Der Einkäufer verpflichtet sich dementsprechend die bestellten Produkte auf seine Kosten zugunsten des Verkäufers mittels einer entsprechenden Versicherung bis zum vollständigen Eigentumstransfer zu versichern und Letzteren bei der Lieferung davon in Kenntnis zu setzen.

6.3 Falls ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder es zu einer Vermögensabtretung kommt, werden die laufenden Bestellungen automatisch storniert und der Verkäufer behält sich das Recht vor, im Lager befindliche Produkte zu reklamieren.

## ARTIKEL 7 - GARANTIE FÜR VERSTECKTE MÄNGEL

7.1 Der Verkäufer übernimmt für die an den Einkäufer gelieferten Produkte gemäss Gesetz, Praxis und Rechtsprechung während einem (1) Jahr ab Lieferdatum die Garantie für versteckte Mängel, die aus einem Materialfehler, Konstruktionsfehler oder Fabrikationsfehler entstanden sind.

7.2 Die Garantie gilt nur für Produkte, die ordnungsgemäss Eigentum des Einkäufers geworden sind. Sie gilt nur für Produkte, die gänzlich vom Verkäufer hergestellt wurden.

7.3 Der normale Verschleiss der Produkte, Beschädigungen oder Unfälle, die durch Nachlässigkeit, mangelnde Überwachung oder Wartung, fehlerhafte Bedienung durch den Einkäufer oder aber durch höhere Gewalt verursacht wurden, sind von der genannten Garantie nicht abgedeckt.

7.4 Um seine Garantieansprüche geltend zu machen, muss der Einkäufer unter Gefahr des Verlusts seiner Rechtsansprüche den Verkäufer schriftlich innerhalb einer Frist von höchstens sieben (7) Tagen ab Aufdeckung der Mängel über die versteckten Mängel informieren.

7.5 Gemäss der Garantie für versteckte Mängel ist der Verkäufer nur verantwortlich für den kostenlosen Ersatz der fehlerhaften Produkte, ohne dass der Einkäufer daraus aus welchem Grund auch immer einen Anspruch auf Schadenersatz erheben kann. Die Instandsetzung, Änderung oder der Austausch von Teilen während der Garantiezeit zieht keine Verlängerung der Garantiedauer mit sich.

## ARTIKEL 8 - HAFTUNG DES VERKÄUFERS

8.1 Die Haftung des Verkäufers ist ausdrücklich auf die im Vertrag festgelegten Verpflichtungen und unmittelbare materielle Schäden beschränkt, die dem Einkäufer infolge von fehlerhafter Vertragsausführung durch den Verkäufer entstanden sind. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf die Höhe des fakturierten und bezahlten Betrags, der den an den Einkäufer gelieferten Produkten entspricht.

8.2 Der Verkäufer haftet nicht für immaterielle oder indirekte Schäden wie Betriebs- und Gewinnverluste, Nichtwahrnehmung einer Chance, kaufmännischer Nachteil, Verdienstverlust.

## ARTIKEL 9 - AUFHEBUNGSKLAUSEL

Erfüllt der Einkäufer irgendeine seiner Verpflichtungen nicht, so wird acht (8) Tage nach einer während dieser Zeitspanne fruchtlos gebliebenen Mahnung per Einschreiben mit Rückschein der Verkaufsvertrag von Rechts wegen ohne Formalitäten auf erstes Ersuchen des Verkäufers rückgängig gemacht. Die Produkte müssen ihm auf Kosten, Risiko und Gefahren des Einkäufers zurückgesandt werden, der sich dazu verpflichtet ohne jeden anderen Schadenersatzanspruch des Verkäufers zu beeinträchtigen.

## ARTIKEL 10 - VERZICHT

Die Tatsache, dass der Verkäufer nicht zu gegebenem Zeitpunkt aus den vorliegenden Klauseln der AVB Nutzen zieht, kann nicht als Verzichtserklärung, nicht zu einem späteren Zeitpunkt aus den genannten Klauseln Nutzen zu ziehen, interpretiert werden.

## ARTIKEL 11 - ANWENDBARES RECHT – GERICHTSSTAND

Alle Fragen betreffend den AVB und dem Vertrieb, den sie regeln, und die nicht durch die vorstehenden Vertragsklauseln festgelegt sind, unterliegen schweizerischem Recht.

Im Fall eines Rechtsstreits ist Gerichtsstand der Kanton Solothurn.